



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B  
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL

FAX

BEARBEITET VON Referat D 5

E-MAIL D5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 31. August 2011

AZ D 5 – 220 233-52/7

BETREFF **Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011**

HIER Bekanntgabe des Tarifvertrages sowie  
Sachstand zu den Verhandlungen Eingruppierung/Entgeltordnung

ANLAGE Tarifvertragstext

## **A. Tarifverhandlungen über Eingruppierungsvorschriften im TVöD, Entgeltordnung (EntgO)**

Aus aktuellem Anlass möchte ich Sie über den derzeitigen Stand der Verhandlungen über die neuen Eingruppierungsvorschriften und eine Entgeltordnung zum TVöD informieren.

Im Rahmen der Lohnrunde 2010 haben sich der Bund, die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und die Gewerkschaften in einer Prozessvereinbarung über Eckpunkte bei den Verhandlungen über eine Entgeltordnung zum TVöD verständigt. Daraufhin ist im vergangenen Jahr intensiv verhandelt worden, es konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. Zum Ende des vergangenen Jahres haben sich die Tarifvertragsparteien deshalb darauf verständigt, zunächst den Abschluss der Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L der Länder abzuwarten. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat mit den Gewerkschaften inzwischen eine Einigung über eine Entgeltordnung für ihren Bereich erzielen können. Derzeit wird dort an der Ausformulierung der Entgeltordnung zum TV-L gearbeitet.

Am 2. August 2011 sind die Verhandlungsspitzen von Bund, VKA und Gewerkschaften (Steuerungsgruppe) auf Einladung des Bundesministers des Innern zusammengekommen, um



über den Fortgang der Verhandlungen über die Eingruppierungsvorschriften und eine Entgeltordnung zum TVöD zu entscheiden. Man hat sich schließlich darauf verständigt, die Tarifverhandlungen für den Bund auf der Grundlage des Abschlusses der TdL über eine Entgeltordnung zum TV-L unter Einbeziehung bundesspezifischer Besonderheiten fortzusetzen. Die Verhandlungen sollen vor der Lohnrunde 2012 abgeschlossen werden.

## **B. Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011**

Die Steuerungsgruppe hat am 2. August 2011 des Weiteren entschieden, dass der TV Pauschalzahlung für das Jahr 2011 „verlängert“ wird. Die Tarifvertragsparteien haben sich daraufhin auf den Text des in der Anlage beigefügten Tarifvertrags über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011 verständigt. Bestimmte Beschäftigtengruppen können daher - wie im vergangenen Jahr (TV Pauschalzahlung vom 27. Februar 2010) - eine Zahlung von 250 € erhalten. Fällig wird die Zahlung diesmal mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2011. Ich bitte sicherzustellen, dass die anspruchsberechtigten Beschäftigten mit ihrem Entgelt für den Monat Oktober die Pauschalzahlung erhalten. Die Zahlung erfolgt zunächst unter Vorbehalt. Der Vorbehalt entfällt mit der Unterzeichnung des Tarifvertrags und dem Beginn seiner formalen Gültigkeit; darüber werde ich in einem gesonderten Rundschreiben informieren.

Nachfolgend gebe ich Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrags über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011. Gegenüber dem Vorgängertarifvertrag aus dem vergangenen Jahr haben sich neben dem neuen Auszahlungsmonat Oktober 2011 nur insoweit Änderungen ergeben, dass die entsprechenden Zeiträume für den Anspruch auf die Zahlung angepasst worden sind. Ansonsten ergeben sich keine materiellen Änderungen zu meinen Rundschreiben zur Pauschalzahlung im Jahre 2010 vom 22. April 2010 – D 5 220 233 -52/7 (Ziffer C 2) und vom 30. Juni 2010 – 220 233 – 52/7 (Ziffer 2) sowie Ziffer 3 meines Rundschreibens vom 22. Juni 2011 – D 5 – 220-52/6 mit der Bekanntgabe des 1. ÄndTV zum TV Pauschalzahlung.

### Hinweise:

Nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011 (TV Pauschalzahlung) erhält ein Teil der Beschäftigten eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 €. Die Pauschalzahlung erhalten nur Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 bis 8, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte (§ 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD), wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zahlung der einmaligen Pauschalzahlung kommt - unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen - nur für drei Gruppen von Beschäftigten in Betracht:



SEITE 3 VON 9

- „Neueingestellte“: Beschäftigte, die zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2010 neu eingestellt worden sind (§ 2 Abs. 1 TV Pauschalzahlung; hierzu unter Ziffer 1),
- „Kurzläufer“: Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 1. Juli 2011 begonnen hat, und die bei Fortgeltung des BAT nach spätestens einem Jahr in eine höhere Vergütungsgruppe aufgestiegen wären (§ 2 Abs. 2 TV Pauschalzahlung; hierzu unter Ziffer 2) und
- „Tätigkeitswechsler“: In den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen nach der Überleitung in den einschlägigen Zeiträumen eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund und Anlage 4 TVÜ Bund geführt hat (§ 2 Abs. 3 TV Pauschalzahlung; hierzu unter Ziffer 3).

Beschäftigte mit Arbeitertätigkeiten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD haben keinen Anspruch auf die einmalige Pauschalzahlung; siehe hierzu auch den Sonderfall in Ziffer 3.3.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass die einmalige Pauschalzahlung keine „allgemeine Lohn-, Vergütungs- oder Entgelterhöhung“ im Sinne der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter bzw. Angestellte, des Tarifvertrags über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr oder des Umzugstarifvertrags ist.

## **1 Seit dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 TV Pauschalzahlung)**

### **1.1 Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf Zahlung der Pauschalzahlung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2010 begonnen hat, nach § 2 Abs. 1 TV Pauschalzahlung, wenn

- a) sie am 31. Dezember 2010 in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund und Anlage 4 TVÜ-Bund eingruppiert waren,
- b) sie für mindestens einen Tag im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Oktober 2011 Anspruch auf Entgelt hatten bzw. haben und
- c) ihr Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 noch fortbesteht.



SEITE 4 VON 9 Unerheblich für den Anspruch auf die Pauschalzahlung ist, ob aus der individuellen Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 nach früherem Recht ein Aufstieg möglich gewesen wäre oder nicht. Gleichfalls ist es ohne Bedeutung, ob in dem Zeitraum von der Einstellung bis zum 31. Dezember 2010 ein Aufstieg nach früherem Recht hätte vollzogen werden können.

Nach der Protokollerklärung zu § 2 Absatz 1 TV Pauschalzahlung ist der Anspruch auf Entgelt auch dann erfüllt, wenn ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse oder der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD) besteht, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

## **1.2 Rechtsfolgen**

Beschäftigte, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten die einmalige Pauschalzahlung mit dem Tabellenentgelt für den Monat Oktober 2011. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2010.

Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Oktober 2011 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten mit dem Tabellenentgelt für den Monat November 2011 eine anteilige einmalige Pauschalzahlung. Die Höhe bestimmt sich nach der Anzahl der Beschäftigungsmonate. Je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2011 wird ein Zwölftel der einmaligen Pauschalzahlung gezahlt (Satz 3 der Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1 TV Pauschalzahlung).

## **2 Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT nach spätestens einem Jahr in eine höhere Vergütungsgruppe aufgestiegen wären (§ 2 Abs. 2 TV Pauschalzahlung)**

Für den Bund hat die Gruppe der „Kurzläufer“ nach § 2 Abs. 2 TV Pauschalzahlung kaum praktische Bedeutung.

### **2.1 Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf die einmalige Pauschalzahlung haben auch Beschäftigte, deren Tätigkeit die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllt, das bis 30. September 2005 einen Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe nach einer Dauer von längstens einem Jahr - sog. „Kurzläufer“ - vorsah (§ 2 Abs. 2 TV Pauschalzahlung). Anspruchsvoraussetzungen hierfür sind, dass

- a) das Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 1. Juli 2011 begonnen hat,



- SEITE 5 VON 9
- b) das Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 noch fortbesteht und
  - c) die sonstigen Voraussetzungen unter Ziff. 1.1 erfüllt werden.

Ein Anspruch auf Zahlung der einmaligen Pauschalzahlung besteht für diese Beschäftigten nur, wenn sie einen Antrag auf Zahlung der einmaligen Pauschalzahlung stellen. Die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TVöD für die Beantragung der Pauschalzahlung beginnt am 31. Oktober 2011. Kein Anspruch auf Pauschalzahlung besteht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TV Pauschalzahlung). Das betrifft Beschäftigte, die bereits bei Einstellung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Aufstiegsvergütungsgruppe eingruppiert sind.

## **2.2 Rechtsfolgen**

Beschäftigte, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten die einmalige Pauschalzahlung ebenfalls mit dem Tabellenentgelt für den Monat Oktober 2011.

## **3 Übergeleitete Beschäftigte, die nach der Überleitung die Tätigkeit gewechselt haben (§ 2 Abs. 3 TV Pauschalzahlung)**

### **3.1 Anspruchsvoraussetzungen**

Ebenfalls Anspruch auf Zahlung der einmaligen Pauschalzahlung haben am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den unter Ziffer 1.1 bzw. 2.1 jeweils genannten Zeiträumen eine andere Tätigkeit übertragen wurde bzw. wird, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund und Anlage 4 TVÜ-Bund - sog. „Tätigkeitswechsler“ - geführt hat bzw. führt (§ 2 Abs. 3 TV Pauschalzahlung). Voraussetzung ist, dass die sonstigen Voraussetzungen unter Ziff. 1 oder Ziff. 2 erfüllt werden. Diese „Tätigkeitswechsler“ sollen nicht schlechter gestellt werden als neu eingestellte Beschäftigte.

#### **3.1.1 Stichtagsvoraussetzungen**

§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV Pauschalzahlung nimmt für die "Tätigkeitswechsler" Bezug auf die beiden Gruppen der „Neueingestellten“ nach § 2 Abs. 1 TV Pauschalzahlung sowie der „Kurzläufer“ nach § 2 Abs. 2 TV Pauschalzahlung. Hierbei werden auch die dort jeweils geregelten Anspruchsvoraussetzungen einschließlich der Stichtags- bzw. Zeitraumregelungen in Bezug genommen. Dadurch ergeben sich für "Tätigkeitswechsler" folgende zwei Fallvarianten mit ihren jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen:



### Variante 1: Tätigkeitswechsel in der Zeit vom 1.10.2005 bis 31.12.2010

Ein Anspruch auf Auszahlung der einmaligen Pauschalzahlung besteht, wenn

- einem "Angestellten" der Entgeltgruppen 2 bis 8 in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2010 eine andere Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 TV Pauschalzahlung übertragen wurde,
- die weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 TV Pauschalzahlung erfüllt sind, d. h.
  - für mindestens einen Tag im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Oktober 2011 Anspruch auf Entgelt besteht bzw. bestand und
  - das Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 noch fortbesteht, und
- ein Antrag auf Zahlung der einmaligen Pauschalzahlung gestellt wurde.

### Variante 2: Tätigkeitswechsel in der Zeit vom 1.1.2011 bis 1.7.2011

Ein Anspruch auf Auszahlung der einmaligen Pauschalzahlung besteht, wenn

- einem "Angestellten" der Entgeltgruppen 2 bis 8 in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 1. Juli 2011 eine andere Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 TV Pauschalzahlung übertragen wurde, aus der er bei Fortgeltung des BAT nach spätestens einem Jahr in eine höhere Vergütungsgruppe aufgestiegen wäre,
- die weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 TV Pauschalzahlung erfüllt sind, d. h.
  - für mindestens einen Tag im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011 Anspruch auf Entgelt bestand und
  - das Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 noch fortbesteht und
- ein Antrag auf Zahlung der einmaligen Pauschalzahlung gestellt wurde.

Kein Anspruch auf Zahlung besteht, wenn ein Beschäftigter bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert ist (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 TV Pauschalzahlung).

#### **3.1.2 Andere Tätigkeiten**

Die „andere Tätigkeit“ im Sinne des § 2 Abs. 3 TV Pauschalzahlung, die zu einer anderen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund und Anlage 4 TVÜ-Bund geführt haben muss, setzt keinen Wechsel der Entgeltgruppe voraus. Anknüpfungspunkt



ist vielmehr die Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT). Die andere Tätigkeit muss die Tätigkeitsmerkmale einer höheren oder niedrigeren Vergütungsgruppe erfüllen, auch der Wechsel der Fallgruppe innerhalb derselben Vergütungsgruppe ist ausreichend. Ebenfalls ausreichend ist der Wechsel von einer tariflichen in eine andere übertarifliche Tätigkeit und umgekehrt; siehe hierzu auch Ziffer 4.

Bei neuen Eingruppierungen unter Anwendung der Anlage 2 TVÜ-Bund ohne Wechsel der Entgeltgruppe (z.B. aufgrund der Besitzstandregelung nach Ziffer 2.5 meines Rundschreibens vom 8. Dezember 2005 - D II 2 - 220 210-2/0) werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pauschalzahlung nicht erfüllt.

Beispiel:

*Ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII BAT mit bereits erfolgten Aufstieg nach Vergütungsgruppe VI b wird nach § 4 Abs. 1 TVÜ-Bund in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Bund bei Überleitung in den TVöD der Entgeltgruppe 6 zugeordnet. Am 1. Juli 2010 wurden ihm andere Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII BAT übertragen; das frühere Recht hat hierfür einen Aufstieg in die Vergütungsgruppe VI b BAT vorgesehen.*

*Auch für übergeleitete Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 TVÜ-Bund ist bei Eingruppierungen nach der Überleitung in den TVöD bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung für die Zuordnung der Vergütungsgruppen des BAT zu den Entgeltgruppen des TVöD grundsätzlich die Anlage 4 TVÜ-Bund maßgeblich (§ 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund). Nach dieser Anlage 4 TVÜ-Bund sind Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII BAT mit Aufstieg nach VI b der Entgeltgruppe 5 zuzuordnen. Der Beschäftigte würde daher einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet. Allerdings ist für übergeleitete Beschäftigte die im Rahmen der Überleitung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Bund erreichte Entgeltgruppe bestandsgeschützt, soweit sie sich im Rahmen der Zuordnung nach Anlage 2 TVÜ-Bund hält; vgl. Ziffer 2.5 meines Rundschreibens vom 8. Dezember 2005 - D II 2 - 220 210-2/0. Das bedeutet, dass der Beschäftigte auch nach seinem Tätigkeitswechsel - für die Dauer der neuen Tätigkeit - seiner bisherigen bestandsgeschützten Entgeltgruppe 6 nach Anlage 2 TVÜ-Bund zugeordnet bleibt.*

*Die neu übertragenen Tätigkeiten führten zu keiner neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund und Anlage 4 TVÜ-Bund, sondern nach Anlage 2 TVÜ-Bund. Der Beschäftigte erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 TV Pauschalzahlung und hat daher keinen Anspruch auf eine Pauschalzahlung.*

Mehrmalige Tätigkeitswechsel im Sinne des § 2 Abs. 3 TV Pauschalzahlung in den jeweils anspruchsbegründenden Zeiträumen führen zu keinem mehrfachen Anspruch auf die Pauschalzahlung. Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten nach § 2 Abs. 6 TV Pauschalzahlung vom 2. August 2011 im Kalenderjahr 2011 nur einmal zu.

### **3.1.3 Bei demselben Arbeitgeber**

Für die übergeleiteten Beschäftigten müssen die neuen Tätigkeiten bei demselben Arbeitgeber Bund übertragen worden sein. Als Arbeitsverhältnis zum Bund gelten auch Arbeitsverhältnisse in der mittelbaren Bundesverwaltung, mit den Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie mit institutionell geförderten Zuwendungsempfängern des Bundes, sofern diese den



SEITE 8 VON 9 TVöD anwenden und der Anteil des Bundes an der öffentlichen Finanzierung mindestens 50 v. H. beträgt; vgl. Ziff. 2.1.2.1 des Rundschreibens zu § 16 (Bund) TVöD vom 8. Dezember 2005 - D II 2 - 220 210-2/0 sowie Ziff. 2.1.2 des Rundschreibens zu § 16 Abs. 3a TVöD und § 17 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund vom 27.05.2009 - D 5 - 220 210-2/16. Der Wechsel von einem Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes der VKA ist, zum Bund erfüllt ebenfalls die Voraussetzungen.

### **3.1.4 Antragserfordernis**

Ein Anspruch auf Zahlung der einmaligen Pauschalzahlung besteht auch für diese Beschäftigten nur, wenn sie einen Antrag auf Zahlung der einmaligen Pauschalzahlung stellen. Die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TVöD für die Beantragung der Pauschalzahlung beginnt am 31. Oktober 2011.

### **3.2 Rechtsfolgen**

Beschäftigte, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten die einmalige Pauschalzahlung mit dem Tabellenentgelt für den Monat Oktober 2011.

### **3.3 Sonderfall Wechsel Statusgruppe vom Arbeiter zum Angestellten**

Nach § 2 Abs. 1 TV Pauschalzahlung haben nur Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD Anspruch auf die Pauschalzahlung, also „Angestellte“. „Arbeiter“ im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD können grundsätzlich keine Pauschalzahlung erhalten. Lediglich in dem Ausnahmefall, dass in den TVöD übergeleitete „Arbeiter“ nach der Überleitung andere Tätigkeiten als „Angestellte“ übertragen bekommen haben und die sonstigen Voraussetzungen des TV Pauschalzahlung erfüllen, können diese auf Antrag eine Pauschalzahlung erhalten.

## **4 Übertariflich eingruppierte Beschäftigte**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass auch Beschäftigte, die an den maßgeblichen Stichtagen übertariflich in den Entgeltgruppen 2 bis 8 eingruppiert waren, die einmalige Pauschalzahlung erhalten, sofern sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen des Tarifvertrags über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011 erfüllen.

## **5 Teilzeitbeschäftigte**

Teilzeitbeschäftigte (§ 2 Abs. 4 TV Pauschalzahlung) erhalten die Pauschalzahlung stets zeitanteilig. Teilzeitbeschäftigte Tätigkeitswechsler (§ 2 Abs. 3 TV Pauschalzahlung) erhalten die





anteilige Pauschalzahlung entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2010. Nur in den seltenen Fällen der sog. „Kurzläufer“ wird auf den Beschäftigungsumfang am 1. Oktober 2011 abgestellt.

## **6 Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung, Leistungsentgelt**

Die Pauschalzahlung nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung ist nach § 2 Abs. 7 bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie ist kein „monatliches Entgelt“ im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD und fließt daher nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ein. Gleiches gilt für die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD und das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD.

## **7 Steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtliche Behandlung**

Die Pauschalzahlung nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung gehört zum steuerpflichtigen Arbeitsentgelt und zählt von daher auch zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Sie ist in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Entsprechende Mehrausgaben sind in den jeweiligen Einzelplänen aufzufangen.

Im Auftrag

Bürger

**Tarifvertrag  
über eine einmalige Pauschalzahlung  
vom 2. August 2011**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] \*

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

\*) Mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion wurden jeweils gleich lautende Tarifverträge geschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen.

## **§ 2**

### **Einmalige Pauschalzahlung**

- (1) Für das Jahr 2011 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2010 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA und Anlage 4 TVÜ-Bund/Anlage 3 TVÜ-VKA eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2011, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Oktober 2011 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 noch besteht.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1:

<sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

<sup>3</sup>Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Oktober 2011 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2011 von der einmaligen Pauschalzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2011 ein Zwölftel.

- (2) <sup>1</sup>Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 1. Juli 2011 begonnen hat,
  - die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und
  - deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 fortbesteht.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind.

- (3) <sup>1</sup>Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA und Anlage 4 TVÜ-Bund/Anlage 3 TVÜ-VKA geführt hat. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 28a Abs. 7 TVÜ-VKA keinen Gebrauch gemacht haben.
- (4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2010 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Oktober 2011 in den Fällen des Absatzes 2.
- (5) Keine Pauschalzahlung erhalten
- Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD, sowie im Bereich der VKA
  - Beschäftigte, die unter die Anlage 4 TVÜ-VKA fallen,
  - Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2010 die Anlage C (VKA) zum TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Anwendung gefunden hat.
- (6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten im Kalenderjahr 2011 nur einmal zu.
- (7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### **§ 3** **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 2. August 2011

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]